Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 3

Artikel: "Der Mensch sieht den Menschen nicht"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836468

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

62. Jahrgang
Nr. 3 1. März 1965

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: E. Muntwiler, Selnaustraße 17, 8039 Zürich 1
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

«Der Mensch sieht den Menschen nicht»

«Der Mensch ‚übersieht' den Menschen – man hat dieses Faktum als ein erschreckendes Wahrzeichen der Gegenwart angesprochen. Man hat Tests an Autobahnen und anderen verkehrsreichen Straßen angestellt: ein sehr hoher Prozentsatz der Fahrer fährt an einem Unfall vorbei. Das ‚Übersehen' des Nächsten scheint zu den Pflichten zu gehören, ohne deren gewissenhafte Beachtung es kein ‚Fortkommen' gibt: keine Mobilität, keine Karriere, keinen Aufstieg in der industriellen Großgesellschaft.» So charakterisiert Prof. Fr. Heer, Dozent für Geistesgeschichte an der Wiener Universität, irgendwo einen Grundzug unserer sozialen Gegenwart. Erinnern Sie sich der Notiz, die man vor gar nicht langer Zeit in unseren Zeitungen lesen konnte: auf einer nächtlichen Straße irgendwo in der Schweiz ist ein Mann dreimal hintereinander überfahren worden. Ob beim zweiten, beim dritten Wagen noch lebend, schon tot – jedenfalls übersehen, darüber hinweggefahren, mit dem Vorderrad, dem Hinterrad – nicht beachten, schon geschehen, nur keine Scherereien haben... Heer: «Tote und Schwerverletzte liegen ‚übersehen' am Straßenrand. Der Mensch sieht den Menschen nicht.»

Wir leben eben in der Industriegesellschaft und sind ihren Gesetzen unterworfen! Dazu gehört, daß wir in der Öffentlichkeit schneller und unbeeindruckter voneinander aneinander vorbei leben. Da müssen wir eben resolut Verhältnisse schaffen – brauchbare Autobahnen etwa –, die das mit möglichst wenig Reibungen und Verlusten erlauben.

Voranzeige

Die nächste Schweizerische Armenpflegerkonferenz findet Montag, den 31. Mai 1965, in Engelberg, Kanton Obwalden, statt

---

Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das uns in diesem Zusammenhang doch unmittelbar in den Sinn kommt, behält seine Bedeutung auch so; der Gelegenheiten gibt es mehr als genug, um zu zeigen, wie gut wir es verstanden haben. Übrigens zeigt gerade dieses Gleichnis, wie sehr schon vor 2000 Jahren, wie sehr schon, seit es den Menschen gibt, «der Mensch den Menschen nicht sieht».

(Genossenschaft 48/1964.)

Zur Revision des Niederlassungsartikels der Bundesverfassung

Vorbemerkung der Redaktion: *Der nachstehende Artikel stammt von Herrn Dr.* Ernst Rüegg, *Chef der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich und Präsident der Studienkommission der Schweizerischen Vereinigung der Chefbeamten der kommunalen Einwohnerkontrollen. In dieser Eigenschaft hat er häufig zu den Anträgen der Verwaltung auf «Stadtverweisung» von allerlei Großstadtkunden Stellung zu nehmen. Auf Grund seiner diesbezüglichen Darlegungen in der Neuen «Zürcher Zeitung» vom 2. Februar 1965 baten wir ihn, seine Auffassung auch unsern Lesern zugänglich zu machen. Dafür danken wir ihm bestens. Wie wir erfahren, wird er demnächst über den ganzen Fragenkomplex der Niederlassungsbeschränkungen im allgemeinen und im Zusammenhang mit der Revision des Niederlassungsartikels der Bundesverfassung eine Studie herausbringen. Diese Arbeit wird wertvolle Dienste bei der Schaffung der vom Verfasser am Schlusse des vorliegenden Artikels als wünschenswert bezeichneten einheitlichen Praxis in der Handhabung des Niederlassungsentzuges aus der Sicht der Verbrechensbekämpfung leisten.*

Das von Herrn Fürsprecher W. Thomet am 13. Oktober 1964 vor der «Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz» gehaltene, im «Armenpfleger» Nr. 1 vom 1. Januar 1965 wiedergegebene Referat beleuchtet in wertvoller Weise die Bestrebungen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz im Hinblick auf die durch die Motion Schaffer geplante Revision des Niederlassungsartikels unserer Bundesverfassung. Auf diesen Vorarbeiten basierend, legt die «Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz» einen Entwurf für die Revisionen der Art. 45 und 48 BV zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vor.

Mit Recht streift der Referent nebst den eigentlichen armen- und fürsorgerechtlichen Fragen auch die sicherheitspolizeilichen Aspekte der vorgesehenen Verfassungsrevision. Interessanterweise aber finden die entsprechenden Erörterungen (vgl. S. 4 des zitierten Armenpflegers Nr. 1) nicht ihren Niederschlag im Konzentrat des Entwurfes (vgl. S. 7, a.a.O.). Es kann wohl nur die Meinung haben, daß dieser Entwurf sich nur auf die rein armen- und fürsorgerechtlichen Belange beziehen will, daß dagegen den Polizeibehörden die sicherheitspolizeilichen Revisionspunkte überlassen werden wollen. In der Tat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern durch Kreisschreiben auch den Polizeidirektoren von diesem erneuten parlamentarischen Vorstoß Kenntnis gegeben. In der von 45 Ratsmitgliedern mitunterzeichneten Motion Schaffer wird der Bundesrat eingeladen, den Eidgenössischen Räten eine «zeitgemäße, die Verweigerung und den Entzug der Niederlassung aus straf- und fürsorgerechtlichen Gründen nicht mehr enthaltende Neufassung» des Niederlassungsartikels der Bundesverfassung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Wünschbarkeit einer baldigen Revision von Art. 45 der Bundesverfassung ist endlich auch Gegenstand einer von 137 Studenten der Juristischen Fakultät der